1 Erteilende Zollbehörde Generalzolldirektion - BWZ	Unverbindliche Zolltarifauskunft für Umsatzsteuerzwecke
Dienstort Frankfurt am Main Gutleutstr. 185 60327 Frankfurt am Main	ZT 0270 B - 9232/2022/1 - DIX.B.T24.02
3 Antragsteller (Name und Anschrift)  Bort GmbH  Am Schweizerbach 1  71384 Weinstadt	4 Person, die die Auskunft verwenden will - falls abweichend vom Antragsteller (Name und Anschrift) Bort GmbH Am Schweizerbach 1 71384 Weinstadt
Wichtiger Hinweis  Alle Angaben in dieser Zolltarifauskunft, insbesondere die Codenummer und die Einreihung der beschriebenen Ware sind unverbindlich. Es kann aus dieser Auskunft kein Rechtsanspruch aus entsprechender Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur hergeleitet werden. Die mitgeteilten Angaben werden in einer Datenbank der	5 Datum der Erteilung 2022/03/08 6 Datum und Nummer des Antrags 2021/11/04 ohne
Bundeszollverwaltung gespeichert.	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·

## 8 Warenbeschreibung

Handgelenkbandage, sog. BORT ManuStabil® Classic, Art.-Nr. 102 200C, Größe L, Foto siehe Anlage,

- in einem Pappkarton mit Papiereinleger verpackt,

- anatomisch dem Bereich des Handgelenks angepasst, schlauchförmig zusammengenäht (u. a. damit konfektioniert), den Unterarm und die Hand im Bereich des Handgelenks umhüllend, mit Daumenloch; (flachliegend gemessen) mit einem oberen Durchmesser von ca. 9 cm, einem unteren Durchmesser von ca. 10 cm und einer Länge von ca. 22,5 cm,

- aus einem unelastischen, dreilagigen Flächenerzeugnis der Position 5903, mit einer Außenlage aus Abstandsgewirken, einer Zwischenlage aus Schaumkunststoff und einer Innenlage aus gerauten Gewirken, die Gewirke sind beidseitig aufgebracht und dienen damit nicht nur der Verstärkung; seitlich (im Bereich der Klettbänder) mit einem erweiternden Einsatz aus elastischen Gewirken zur Erleichterung des Anziehens; mit einer aufgenähten Tasche aus gerauten Gewirken und mit Klettverschlussbändern aus einem dreilagigen Flächenerzeugnis der Position 5903 mit einer Außen- und Innenlage aus gerauten Gewirken und einer Zwischenlage aus Kunststoff (kein Zellkunststoff); alle Gewirke sind aus laut Antrag synthetischen Chemiefasern gefertigt,

- mit durch drei Kunststoffösen geführten Klettverschlussbändern zu fixieren,

- mit einer entnehmbar in eine Tasche eingelegten, anatomisch geformten Schiene (ca. 18 cm x 3 cm) aus unedlem Metall und mit zwei eingearbeiteten biegsamen Federstäbchen, die lediglich ein Aufrollen der Bandage verhindern,
- am oberen und unteren Rand mit schmalen, elastischen Gewebestreifen eingefasst,
- dient der Stabilisierung des Handgelenks, u. a. laut Antrag bei Karpaltunnelsyndrom, Tendovaginitis und peripherer Nervenlähmung,

- stellt sich aufgrund der Verwendung nicht als Bekleidungszubehör dar,

- keine Schiene oder andere Vorrichtung zum Behandeln von Knochenbrüchen der Position 9021, da die Bandage multifunktional einsetzbar und nicht an einen bestimmten Bruch anpassbar ist sowie das verletzte Handgelenk durch sie nicht stillgelegt werden kann; nach der Materialbeschaffenheit und der Ausstattung handelt es sich auch nicht um eine orthopädische Vorrichtung der Position 9021, da die Bandage nicht in der Lage ist, bestimmte Bewegungen des beschädigten Körperteils vollständig zu verhindern und sich damit nicht von gewöhnlichen und allgemein gebräuchlichen Bandagen unterscheidet,
- insbesondere im Hinblick auf den Umfang verleihen die Spinnstoffe (Gewirke und geringfügig vorhandene Gewebe) der Ware ihren wesentlichen Charakter.

"Andere konfektionierte Ware (Handgelenkbandage) aus Spinnstoffen"

	ZTA wird auf der Grundlage folgender vom Antragsteller	
Beschreit	oung Kataloge Fotos	Muster / Proben Sonstiges
Ort	Frankfurt am Main	Im Auftrag
Datum	08. März 2022	Wolfrum
		Dieses Dokument wurde automatisiert erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.
		Seite 1 von 3